

§ 70 FSO (Bayern) — Übergangsvorschriften

Fachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Chemietechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.5 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Galvanotechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.11 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Druck- und Medientechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.6 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glasbautechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.12 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glastechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.13 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Blumenkunst, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 3.1 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung zum Schuljahr 2024/25 oder zum Schuljahr 2025/26 beginnen und diese in der zweijährigen Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 absolvieren, findet § 6 Abs. 1 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die zweijährige Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ist letztmalig zum Schuljahr 2025/26 möglich. Für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung vor Ablauf des 31. Juli 2024 begonnen haben, gelten die § 15 Satz 1, § 42 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sowie die Anlagen 3 und 4 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.

Zitiervorschlag: § 70 FSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSO/70>